



Die Barmer Theologische Erklärung als Grundlage für Karl Barths Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat

Ein studentisches Votum anlässlich des 75. Jahrestages der BTE

VON TABEA WÖRNER¹

Auch 75 Jahre nach der Synode in Barmen, steht ohne Zweifel fest, wie aktuell und grundlegend die damals getroffenen Formulierungen heute noch sind. Denn gerade die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat beschäftigt nicht nur Theologen, sondern auch Politiker und ebenso geht sie jeden einzelnen Menschen an, ist doch die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit schon im Grundgesetz verankert.

Wer nun Karl Barths Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat nachzeichnen möchte, kommt an der *Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche* nicht vorbei, kann aber auch nicht bei ihr stehen bleiben, folgten ihr doch die mit einigem zeitlichen Abstand verfassten Texte *Rechtfertigung und Recht* (1938) und *Christengemeinde und Bürgergemeinde* (1946). Bei ersterem handelt es sich um eine „neutestamentliche Studie zur Beantwortung d[er] Frage“,² ob es eine Beziehung zwischen der Wirklichkeit der von Gott in Jesus Christus ein für allemal vollzogenen Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben und dem Problem des menschlichen Rechtes gebe,³ bei letzterem geht es explizit um Fragen zum Verhältnis von Kirche und Staat.

Blickt man mit einigem zeitlichen Abstand auf die Barmer Theologische Erklärung (BTE), muss man sagen: So grundlegend sie auch war, eine ausformulierte Staatstheorie lässt sich in ihr nicht finden. Barth bezieht sich

¹ Tabea Wörner studiert evangelische Theologie und Germanistik für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Bayreuth.

² Karl Barth, *Rechtfertigung und Recht*, in: *Karl Barth, Eine Schweizer Stimme*. Zürich 1945, 17.

³ A. a. O., 13.

später auf sie, weitet seine Begründung aber erheblich aus. Im Folgenden soll nun der These nachgegangen werden, dass es sich bei beiden Texten um eine Fortführung im Sinne einer Konkretisierung des schon in der BTE zugrunde gelegten Verständnisses handelt.

*Das Verhältnis von Kirche und Staat
in der Barmer Theologischen Erklärung*

Der Anlass für die Verhältnisbestimmung in der BTE ist, dass der Staat durch seine totalitären Strukturen in die Bereiche der Kirche einzugreifen versucht. Es findet in ihr keine grundsätzliche Verwerfung des Staates statt, sondern nur eine seines Handelns gegenüber der Kirche. Der Staat an sich wird in seiner Rechtmäßigkeit nicht angezweifelt, man denke hierbei an die fünfte These, in der er explizit auf biblischer Grundlage als göttliche Anordnung – Barth betont später, dass bewusst dieser und nicht der Begriff „Ordnung“, der in der Nähe von „Schöpfungsordnung“ stünde, gewählt wurde⁴ – anerkannt wird, mit dieser Anerkennung jedoch auch Aufgaben seitens des Staates mitgesetzt werden. Jene Aufgaben bestehen darin, für Recht und Frieden zu sorgen. Was geschieht jedoch, wenn Recht und Frieden in den Augen eines Menschen nicht mehr durch den Staat gesichert werden? Darüber findet sich keine explizite Aussage, implizit könnte jedoch aus dem Hinweis, dass die Gewalt eines Menschen durch Gottes Gebot und Gottes Gerechtigkeit begrenzt sei,⁵ abgeleitet werden, dass dies auch für den Staat zu gelten habe.

Die Bestimmung der Kirche demgegenüber ist, das Wort Gottes zu verkündigen. Ihre Aufgabe wird speziell in der Situation von 1934 dadurch definiert, dass sie Zeugin für Jesus Christus in der sündigen Welt zu sein habe (3. These). Aber auch ihr werden Grenzen aufgezeigt, so darf sie das Wort Gottes nicht irgendwelchen Zwecken oder Interessen unterwerfen (6. These), des Weiteren muss sie den Staat an das Reich Gottes und damit

⁴ Karl Barth, Die 5. These der Barmer Theologischen Erklärung und das Problem des gerechten Krieges, in: *Karl Barth, Texte zur Barmer Theologischen Erklärung*, Zürich 1984, 186.

⁵ Karl Barth, Kurze Erläuterung zur Barmer Theologischen Erklärung, in: *Karl Barth, Texte zur Barmer Theologischen Erklärung*, Zürich 1984, 22.

an die „Verantwortung der regierenden und erhaltenden Staatsgewalt erinnern“.⁶

Kirche an sich wird aus der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses zu Jesus Christus als einziger Selbstoffenbarung Gottes konstituiert, wodurch wiederum dem Staat Grenzen aufgezeigt werden, da er sich nicht als Offenbarungsträger darstellen darf. Gleichzeitig wird die Lehre der Schöpfungsordnungstheologie abgelehnt, die meint, in Staat, Rasse oder Nation eine Offenbarung Gottes zu sehen (1. These).

Aus der Situation der Bedrängnis werden dem Staat gegenüber der Kirche drei weitere konkrete Grenzen definiert: Zum einen darf er nicht meinen, über alle Bereiche des Lebens zu bestimmen (2. These), zum anderen ist es ihm nicht gestattet, in die Gemeinschaft der Kirche in dem Sinne einzugreifen, dass er versucht, eine dem Staat parallele hierarchische Struktur in ihr aufzubauen (4. These), und schließlich ist es ihm nicht erlaubt zu meinen, er könne die Bestimmung der Kirche erfüllen (5. These).

Im Gesamt betrachtet wirkt die BTE wie eine Abgrenzung der Kirche nach außen. Kirche und Staat stehen sich wie zwei Größen gegenüber, Anknüpfungspunkte zwischen beiden Bereichen kommen nur indirekt zur Sprache.

Verhältnisbestimmung in „Rechtfertigung und Recht“

In *Rechtfertigung und Recht* geht Karl Barth nun gerade nicht von einem reinen Gegenüber aus. So bestehe zwischen Staat und Kirche in dem Sinne eine Beziehung, dass „das von der himmlischen Polis auf die irdische Ecclesia herabfallende [Licht] sich in einem von der irdischen Ecclesia auf die irdische Polis hinüberfallende Licht in der beschriebenen, zwischen beiden stattfindenden Wechselbeziehung“⁷ reflektiert. Entscheidend neu in *Rechtfertigung und Recht* ist Karl Barths explizites Aussprechen für den Rechtsstaat sowie dessen Verteidigung gegenüber antidemokratischen und totalitären Bestrebungen. Der Blick auf die BTE zeigt, dass die Staatsform in ihr noch nicht verhandelt wird. Auch in ihrer unmittelbaren Umgebung sagt Barth nicht, welche Staatsform theologisch bzw. ob überhaupt eine

⁶ Ebd.

⁷ Karl Barth, *Rechtfertigung und Recht*, a. a. O., 44.

theologisch begründbar und somit zu bevorzugen sei. Dies geschieht erst jetzt und zeigt einen empfindlichen Mangel der BTE.

In *Rechtfertigung und Recht* findet zudem eine Auseinandersetzung darüber statt, was geschehen sollte, wenn der Staat seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen, nicht nachkommt. Wie schon aus der BTE bekannt, wird nicht der Staat an sich in Frage gestellt, trotzdem jedoch sehr deutlich gemacht, dass dieser nicht immer seiner ihm gemäßen Aufgabe gerecht wird, sondern sich geradezu ins Gegenteil verkehren kann. Ebenso darf der Staat seine Bürger nicht weltanschaulich vereinnahmen, keine „Liebe“ von ihnen fordern, da er sich sonst selbst zu einer Gottheit mache.

Indem konkrete Beispiele behandelt werden, wirkt dieser Aufsatz sehr menschen- und realitätsnah, beispielsweise dann, wenn mit Blick auf Römer 13,7 die Frage nach Eidesleistungen gestellt wird. Barth kommt dabei zu dem Schluss, dass ein staatlicher Eid dann nicht geleistet werden kann, „wenn er als Totalitätseid (d. h. als Verpflichtung auf einen Namen, der faktisch den Sinn und die Kraft eines Gottesmannes hat) eo ipso jene aktive Gefügsamkeit gegen die die Freiheit des Wortes Gottes bedrohende Staatsgewalt und damit für die Christen jenen Verrat der Kirche und ihres Herrn bedeutet“.⁸ In der Beschäftigung mit der Unmöglichkeit einer solchen Eidesleistung ist eindeutig eine Anspielung auf den Führereid zu sehen. Durch die theologische Begründung, warum dieser Eid nicht geleistet werden muss, bzw. von einem rechtmäßigen Staat auch gar nicht gefordert würde, wird die Möglichkeit für Christen aufgezeigt, wie sie sich einem totalitären Regime entgegenstellen können.

Anders sieht es bei der Frage nach einer möglichen Verweigerung des Militärdienstes aus: Auch wenn Karl Barth den Reformatoren vorwirft, diesen doch allzu munter bejaht zu haben, kommt er schließlich auch zu dem Ergebnis, dass der Militärdienst eine Notwendigkeit des Staates ist, weil menschliches Recht der Garantie durch menschliche Gewalt bedürfe, vor allem, wenn es von außen oder innen bedroht sei. Eine grundsätzliche Verweigerung des Militärdienstes sei ein grundsätzliches Nein zum irdischen Staat als solchem und dem Christen und der Kirche deshalb nicht möglich.

⁸ A. a. O., 51.

Indem Karl Barth den alleinigen Blick auf Römer 13 relativiert – seitens der Kirche sei zu oft allein auf Römer 13 „gestarrt“ worden⁹ –, eröffnet sich eine weitere Sichtweise auf das Verhältnis von Kirche und Staat. Es geht nicht mehr nur darum, sich der Obrigkeit zu unterstellen, sondern um eine reflektierte Auseinandersetzung mit der Obrigkeit. Das schließt die Möglichkeit ein, den Staat an seine Aufgabe zu erinnern bzw. sich dem Staat insofern zu verweigern, als dass die Kirche sich nicht von ihm vereinnahmen lassen darf, wie das ja auch schon in der BTE gefordert wurde.

Auch in *Rechtfertigung und Recht* wird klar herausgestellt, dass die Welt auf Jesus Christus hin erschaffen ist. Die Aufgabe des jeweiligen Staates ist es sodann, für Recht und Freiheit zu sorgen, der Maßstab der Kirche, dies zu beurteilen, liegt hingegen darin, inwieweit der Staat die Freiheit der Kirche garantiert und sichert. Da Christen zudem in der Hoffnung auf das Reich Gottes leben, können sie sich ihrer Aufgabe in der Gegenwart nicht entziehen. Aus der Aufgabe zur Fürbitte für den Staat leitet Karl Barth ab, dass Christen geradezu die Pflicht haben, politisch aktiv zu sein, da ernsthafte Gebete auf lange Sicht entsprechende Arbeit bedingen.

Das Verhältnis von Kirche und Staat hat sich in diesem Aufsatz gegenüber der BTE in eines der gegenseitigen Abhängigkeit gewandelt. So wie die Kirche den Staat als weltliches Instrument zur Sicherung ihrer Freiheit braucht, benötigt der Staat die Kirche. Sie ist diejenige Instanz, welche die Existenz eines Staates überhaupt begründen kann, weil sie und die Menschen in ihr um die Notwendigkeit einer weltlichen Ordnung wissen.

„Christengemeinde und Bürgergemeinde“

Wie schon angedeutet haben die Texte *Rechtfertigung und Recht* und *Christengemeinde und Bürgergemeinde* einiges gemeinsam. Diese Gemeinsamkeiten beginnen bei der Begründung des Staates als einer göttlichen Anordnung zum Schutz des Menschen vor dem Bösen und reichen bis zu der Feststellung einer Affinität zwischen Christentum und demokratischen Systemen.

Christengemeinde und Bürgergemeinde zeichnet nun aus, dass von „Räumen“ gesprochen wird, was sehr anschaulich ist und zugleich die Möglichkeit bietet, sie im Hier und Jetzt zu verorten. Aus der These, Chris-

⁹ A. a. O., 45.

tus bilde die Mitte der Christengemeinde und diese habe ihren Raum in der Mitte der Bürgergemeinde, ergibt sich das Bild der sogenannten beiden „konzentrischen Kreise“¹⁰. Jesus Christus macht demgemäß sowohl die Mitte der Christengemeinde als auch der Bürgergemeinde aus. Eine naturrechtliche Begründung für die Bürgergemeinde, also den Staat, lehnt Karl Barth ab. Sie ist somit begründungslos und gleichnisbedürftig, daher braucht sie die Christengemeinde, um ihre Begründung als eine vorübergehende Ordnung bis zum Kommen des Reiches Gottes zu erkennen. Es erfolgt somit explizit eine christologische Staatsbegründung aus der wiederum ethische Prinzipien, wie z.B. die Gleichheit aller Menschen, politische Handlungsmaxime, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Friedenssicherung und Bewahrung des Einzelnen abgeleitet werden. Im Zusammenhang mit der Friedenssicherung spricht sich Karl Barth als *ultima ratio regis* für den Einsatz von Gewalt aus. Wie dies zu beurteilen ist, wird im Folgenden noch von Interesse sein.

Doch zurück zur grundlegenden Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat: In *Christengemeinde und Bürgergemeinde* findet sowohl eine enge Verknüpfung als auch in gewisser Weise eine Abgrenzung zwischen beiden Bereichen statt. Die Zusammengehörigkeit ist begründet durch die Verheißung des Kommens des Reiches Gottes. Gemeinsam stehen beide Bereiche in der noch unerlösten Welt, im Hier und Jetzt, und doch weiß der eine Kreis, die Christengemeinde, um die Zukunft. Ihre Aufgabe liegt nun darin, denjenigen, die noch nichts von der Verheißung wissen, diese zu verkündigen, das Evangelium allen Menschen zugänglich zu machen. Deutlich wird auch, dass sich in der Konsequenz dieses Gedankens die Aufgaben des Staates allein aus dem Evangelium ableiten lassen.

Es stellt sich jedoch die Frage, was geschieht, wenn Menschen dies nicht anerkennen oder gar ablehnen. Wenn beispielsweise der Staat nicht bereit sei, der Christengemeinde „besondere Rechte“ zu gewähren, dann, so stellt Karl Barth in *Christengemeinde und Bürgergemeinde* fest, wird sich die Christengemeinde fragen, „ob sie wohl der Bürgergemeinde gegenüber den Beweis des Geistes und der Kraft schon so geführt, ob sie Jesus Christus der Welt gegenüber schon so vertreten und verkündigt habe, daß sie ihrerseits erwarten kann, als wichtiger, interessanter und heilsamer Faktor des

¹⁰ Martin Honecker, Grundriß der Sozialethik, Berlin/New York 1995, 328.

öffentlichen Lebens entsprechend berücksichtigt zu werden“.¹¹ Sie hat also zuerst die Schuld bei sich zu suchen und nicht auf der Seite derjenigen, die sie ablehnen. Doch kann sie sich natürlich schlecht einfach anpassen, um gehört zu werden, sie würde ihrer Grundlage untreu.

Wie steht es nun mit dem Anspruch, den Staat und seine Aufgaben aus dem abzuleiten, was den Mittelpunkt der Christengemeinde ausmacht? Ist eine christologische Staatsbegründung überhaupt anschlussfähig? Einerseits wird abgelehnt, dass der Staat zur Kirche werde, andererseits sollte er in ihr sein Vorbild finden. Wie kann erwartet werden, dass er eine Begründung, z.B. der Gewaltenteilung, durch christliche Argumente annimmt? Natürlich ist *Christengemeinde und Bürgergemeinde* ein Text aus christlicher Binnenperspektive und als solcher auch nachvollziehbar und konsequent in seiner Gedankenführung, mir scheint jedoch die Frage legitim, ob seine Wirkkraft nicht eher im individuellen Bereich als „Wegweiser“ für den einzelnen politisch engagierten Christen zu sehen ist.

Kein Schlusspunkt, sondern bleibende Diskussion

Ausgehend von der BTE konnte gezeigt werden, dass Karl Barth mit jedem Text konkreter wird, also je einen Schritt weiter geht. Von der Abgrenzung der Kirche nach außen über die Verknüpfung der Bereiche der Kirche und des Staates gelangt er schließlich zu einer umfassenden christologischen Staatsbegründung. Parallel dazu findet eine Politisierung des einzelnen Christen statt: von der allgemeinen Anerkennung einer Ordnung, hin zur Unterstützung demokratischer Systeme und letztlich zum Engagement des Christen in der Bürgergemeinde.

Wie die Anfragen an *Christengemeinde und Bürgergemeinde* jedoch gezeigt haben, stellt sich immer wieder das Problem der Kommunizierbarkeit eines christologischen Modells der Staatsbegründung. Nicht nur, da es schlussendlich eine christliche Binnenperspektive (unter womöglich vielen) widerspiegelt, sondern auch, weil sich in der Auseinandersetzung und Übertragung auf die Gegenwart reale Fragen aufdrängen. So viele Aspekte auch positiv zu würdigen sind, schwierig wird es meines Erachtens an jenem Punkt, an dem eine Rechtfertigung für den Einsatz von Gewalt zur Wiederherstellung der Ordnung gegeben wird. In diesem Rahmen ist an

¹¹ Karl Barth, *Christengemeinde und Bürgergemeinde*, a. a. O., 109.

bewaffnete Abwehr nach außen oder an Tyrannenmord zu denken, heutzutage jedoch auch an so genannte Präventivkriege. Doch wer entscheidet theologisch, ob es in einem Falle gerechtfertigt ist und im anderen nicht? Ist es nicht ein menschenunmöglicher Anspruch, eine solche Entscheidung zu treffen oder ist der Mensch gar verpflichtet, dies zu tun? Folgt man Karl Barth, ist es in extremen Situationen als letzte Möglichkeit manchmal sogar notwendig und in seiner Argumentation auch konsequent. Es zeigt sich an dieser Stelle jedoch auch wieder, wie aktuell und diskussionswürdig die Fragen sind, die sich direkt an eine solche Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat anschließen: Im ÖRK und darüber hinaus wird dies gegenwärtig an Fällen diskutiert, in denen Regierungshandeln eklatant versagt und offensichtlich dringende Schutzpflichten gegenüber wehrloser Bevölkerung entstehen. Das Stichwort hierzu ist „responsibility to protect“.¹²

So gesehen bildet die 1934 aus der Bedrohungssituation der Vereinnahmung der Kirche durch den Staat entstandene *Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche* einen erneuten Auftakt zu weiteren Auseinandersetzungen um das rechte Verhältnis von Kirche und Staat und stellt damit auch eine stets neue Herausforderung für den einzelnen Christen dar.

¹² Vgl. www.responsibilitytoprotect.org.